

Ausführungsverordnung

zum Zuweisungsgesetz – AVOZuwG –

Vom 21. Juli 1998 (ABl. 1998 S. A 143)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1, 2a, 3	geändert, eingefügt	Verordnung zur Änderung der AVOZuwG	02.11.1999	ABl. 1999 S. A 232
2.	6	geändert	Kirchliche Haushaltsordnung (§ 91)	11.04.2005	ABl. 2005 S. A 53
3.	1, 2	geändert	Zweite RVO zur Änderung der AVO zum ZuwG	25.04.2006	ABl. 2006 S. A 66
	2		<i>Berichtigung</i>	14.07.2006	ABl. 2006 S. A 99
4.	1, 2a, 7, 8	geändert, aufgehoben	Dritte RVO zur Änderung der AVO zum ZuwG	01.09.2006	ABl. 2006 S. A 157
5.	1 a, 2, 6	geändert, eingefügt	Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	14.05.2013	ABl. 2013 S. A 126
6.	2a, 3, 3a, 6	geändert, eingefügt	Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen	21.01.2014	ABl. 2014 S. A 58
	2a, 3, 3a, 6		<i>Berichtigung</i>	31.12.2014	ABl. 2014 S. A 305
7.	1, 1 a, 2, 3, 3a, 4, 6	geändert	Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	29.11.2016	ABl. 2016 S. A 219
8.	2	geändert	Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	19.03.2019	ABl. 2019 S. A 66
9.	2a, 5, 6	geändert	Siebente Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	10.11.2020	ABl. 2020 S. A 354
10.	1, 1a, [2], 3, 5	geändert	Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	29.11.2022	ABl. 2022 S. A 242
11.	2	geändert	Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	12.12.2023	ABl. 2024 S. A 15
12.	2	geändert	Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	11.06.2024	ABl. 2024 S. A 138
13.	1, 3, 6	geändert	Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz	07.07.2026	ABl. 2026 S. A 102

Aufgrund von § 10 des Zuweisungsgesetzes vom 2. April 1998 – ZuwG – (ABl. S. A 62) verordnet das Landeskirchenamt zu dessen Ausführung folgendes:

Inhaltsübersicht*

§ 1	Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden (zu § 4 ZuwG).....	2
§ 1 a	Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels (zu § 4a ZuwG).....	3
§ 2	Allgemeinkosten- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden (zu § 5 ZuwG).....	4
§ 2a	Sakralgebäudezuweisung (zu § 5a ZuwG)	5
§ 3	Personalkostenzuweisungen an Kirchenbezirke (zu § 6 ZuwG).....	6
§ 3a	Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke (zu § 6a ZuwG).....	7
§ 4	Einzelzuweisungen (zu § 7 ZuwG).....	8
§ 5	Kürzung der Zuweisung (zu § 9 ZuwG).....	8

*
nichtamtlich

4.3.1.1 AVO ZuweisungsG

§ 6	Kassenabschluss am Ende des Haushaltjahres	9
§ 7	Inkrafttreten.....	9

§ 1

Personalkostenzuweisungen an Kirchgemeinden

(zu § 4 ZuwG)

(1) Als Personalkosten der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst im Sinne von § 4 ZuwG gelten:

a) bei Pfarrern

die tatsächlichen kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteile nach § 23c Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse nach der Verordnung über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer vom 21. November 2000 (ABl. S. A 171) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Pfarrer, die der Kirchgemeinde auf Grund der vom Landeskirchenamt bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden. Wird die Pfarrstelle vakant, so wird die Personalkostenzuweisung für weitere drei Monate gewährt. Mit Beginn der Inanspruchnahme von Elternzeit durch den Alleininhaber einer Pfarrstelle wird die Personalkostenzuweisung für einen weiteren Monat gewährt. Die Personalkostenzuweisung nach Satz 3 wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

b) bei Kirchenbeamten

die tatsächlich anfallende Bruttobesoldung, die Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung und die Beiträge zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt derjenigen Kirchenbeamten der Kirchgemeinden, welche eine auf Grund der Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Bereich vom Landeskirchenamt bestätigte und genehmigte Stelle innehaben, sowie von den Kirchgemeinden zu zahlende Anteile an den Ruhegehältern.

c) bei privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitern

die tatsächlich auf der Grundlage der den maßgeblichen Arbeitsrechtsregelungen entsprechenden Eingruppierung anfallenden Bruttopersonalkosten und die Umlage zur VERKA für Mitarbeiter der Kirchgemeinden, welche eine auf Grund der Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Bereich vom Landeskirchenamt bestä-

tigte und gemäß § 45 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Buchstabe a der Kirchlichen Haushaltordnung genehmigte Stelle innehaben und deren Einstellung genehmigt ist oder als genehmigt gilt. Dabei bildet der bestätigte und genehmigte Stellenumfang die zuweisungsfähige Obergrenze.

(2) Wird eine gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Planstelle vakant, wird für Vertretungsdienste der anteilige Durchschnittsbetrag der Entgeltgruppe, die der Stellenbewertung entspricht, für zwei Monate als Personalkostenzuweisung (Vakanzvergütung) weitergewährt. Mit der Vakanzvergütung sind alle durch die Vakanz bedingten Aufwendungen abgegolten. Wird die Planstelle im Rahmen einer Anstellung wiederbesetzt, werden nicht verbrauchte Mittel aus der Vakanzvergütung auf die Personalkostenzuweisung angerechnet.

Dieses Verfahren gilt auch, wenn auf einer Planstelle wegen Krankheit oder ruhenden Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Elternzeit) länger als drei Monate kein Dienst ausgeübt wird. Bei Elternzeiten wird die Vakanzvergütung für jedes Kind nur einmal gewährt. Wird jedoch in einem solchen Fall der Dienst vertretungsweise im Rahmen einer Anstellung ausgeübt, bleiben diese Vertretungskosten weiterhin personalkostenzuweisungsfähig, höchstens jedoch bis zur Höhe der der Stellenbewertung entsprechenden Personalkostenzuweisung. Nicht verbrauchte Mittel aus einer bereits gewährten Vakanzvergütung werden auf die Personalkostenzuweisung angerechnet.

(3) Die von den Kirchgemeinden zu zahlende kirchliche Altersversorgung ist nicht personalkostenzuweisungsfähig.

§ 1 a

Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels (zu § 4a ZuwG)

(1) Die Festbetragszuweisung wird erstmals für die Dauer der Struktur- und Stellenplanung ab 1. Januar 2014 gewährt.

(2) Die Höhe eines Festbetrages ergibt sich aus der Gesamtvergütung des durchschnittlichen jährlichen Bedarfs an gottesdienstlichen Organisten-Diensten an einer Gottesdienststätte im Sinne von § 2 Absatz 2. Hierbei ist die Vergütung eines Kirchenmusikers mit D-Abschluss nach der Verordnung über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste und für die kirchenmusika-

4.3.1.1 AVO ZuweisungsG

liche D-Ausbildung vom 23. März 2021 (ABl. S. A 102) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilige Festlegung der den Kirchenbezirken zugeordneten Festbeträge werden die in Anlage 1 zum Landeskirchlichen Haushaltplan ausgewiesene Kirchgemeindegliederzahl, die Anzahl der Gottesdienststätten im Sinne von § 2 Abs. 2 des vorvergangenen Jahres und die Anzahl der Gottesdienste nach Tabelle II herangezogen.

(4) Der Superintendent hat gemäß § 4a Abs. 3 ZuWG die empfangsberechtigten Kirchgemeinden, bei Schwesterkirchverhältnissen gegebenenfalls auch unter Teilung des Festbetrages, in Form einer Liste festzulegen. Die Festlegung ist dem Landeskirchenamt durch die Superintendentur zur Bestätigung zuzuleiten. Nach erfolgter Bestätigung informiert der Superintendent die betreffenden Kirchgemeinden.

(5) Das Landeskirchenamt unterrichtet den Kirchenbezirk, das zuständige Regionalkirchenamt und die zuständige Kassenverwaltung über die erfolgte Bestätigung.

§ 2

Allgemeinkosten- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchgemeinden (zu § 5 ZuWG)

(1) Für die Höhe der Allgemeinkostenzuweisung, die auf Grund der Kirchgemeindegliederzahl verteilt wird, wird ein Festbetrag pro Kirchgemeindeglied festgelegt. Maßgebend ist die Anzahl der Kirchgemeindeglieder zum 31. Dezember des Vorjahres.

(2) Zur Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte wird ein Festbetrag pro Kirchgebäude im Sinne des § 5a Absatz 1 ZuWG festgelegt. Sofern das Kirchgebäude und der Glockenturm zwei getrennte Gebäude darstellen, werden sie bei der Berücksichtigung der territorialen Gesichtspunkte als ein Gebäude behandelt.

(3) Die Verwaltungskostenzuweisung beträgt 13,00 Euro pro Gemeindeglied. Maßgeblich für die Berechnung ist die Gemeindegliederzahl zum 31.12.2023.

(3a) Für eine gemeinsame, zentrale Verwaltung kann für Schwesterkirchverhältnisse, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde und Kirchgemeinden, die über eine bestätigte Struktur- und Stellenplanung nach den landeskirchlichen Maßgaben verfügen, auf Antrag eine weitere Verwaltungskostenzuweisung ge-

währt werden. Die weitere Verwaltungskostenzuweisung beträgt 3,00 Euro pro Gemeindeglied. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der Zuweisung werden in der Haushaltrichtlinie festgelegt.

(4) Für jede halbe missionarische Pfarrstelle aus dem Kontingent der Gemeindepfarrstellen nach der Struktur- und Stellenplanung ab 2025 wird eine Kostenpauschale von jährlich 3.000 Euro gewährt. Der Kirchenbezirk legt mit der Planung unter Beachtung der Ausgestaltung der halben missionarischen Pfarrstelle fest, ob die Kostenpauschale an den Kirchenbezirk oder die Kirchgemeinde ausgezahlt wird.

§ 2a

Sakralgebäudezuweisung

(zu § 5a ZuwG)

(1) Die Sakralgebäudezuweisung wird in gestufter Höhe als Grundbetrag und als erhöhter Grundbetrag gewährt.

- a) Der erhöhte Grundbetrag beträgt 50 Prozent der gemäß § 79 Abs. 5 Kirchliche Haushaltordnung zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage für das jeweilige Kirchgebäude. Der erhöhte Grundbetrag wird für das Sakralgebäude gewährt, welches vom Kirchenvorstand in dem nach § 38 Abs. 1 Buchstabe b Kirchgemeindeordnung beschlossenen kirchgemeindlichen Gebäudekonzept als vorrangig und dauerhaft zu erhaltendes Gebäude bestimmt wurde. Bei Vorhandensein mehrerer Sakralgebäude in einer Kirchgemeinde wird der erhöhte Grundbetrag grundsätzlich nur für ein Sakralgebäude gewährt. In zu Kirchspielen oder Kirchgemeindebünden verbundenen Kirchgemeinden gilt dies für jede einzelne Kirchgemeinde.
- b) Der Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung beträgt 25 Prozent der gemäß § 79 Abs. 5 Kirchliche Haushaltordnung zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage für das jeweilige Sakralgebäude. Der Grundbetrag wird für alle anderen Sakralgebäude der Kirchgemeinde gewährt.

(2) Verfügt eine Kirchgemeinde über mehrere Sakralgebäude, muss die Festlegung des Sakralgebäudes nach Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 dem Regionalkirchenamt mit der Vorlage des Haushaltsplanes mitgeteilt werden. Ohne erfolgte Festlegung oder deren Mitteilung erhalten alle Sakralgebäude einer Kirchgemeinde den Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung gemäß Absatz 1 Buchstabe b. Verfügt eine Kirchgemeinde nur über ein Sakralgebäude im Sinne von § 5a Abs. 1 Zuweisungsgesetz, wird für dieses stets der erhöhte

4.3.1.1 AVO ZuweisungsG

Grundbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a gewährt, ohne dass es der Mitteilung gemäß Satz 1 bedarf.

(3) Im Falle von Kirchgemeindevereinigungen nach dem 30. Juni 1998 und für künftige Kirchgemeindevereinigungen gilt Folgendes: Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Satz 3 kann der Kirchenvorstand der vereinigten Kirchgemeinde mehrere vorrangig und dauerhaft zu erhaltende Sakralgebäude benennen. Die Anzahl dieser Sakralgebäude richtet sich nach der Anzahl der Kirchgemeinden, welche sich zu der vereinigten Kirchgemeindegeschlossen haben. Der erhöhte Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung wird nur dann gewährt, wenn die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für jedes einzelne dieser Sakralgebäude in voller Höhe erbracht werden kann (Finanzierungsvorbehalt). Näheres zur Umsetzung des Finanzierungsvorbehaltes bei der kirchgemeindlichen Haushaltplanung regelt die Richtlinie zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltpläne.

§ 3

Personalkostenzuweisungen an Kirchenbezirke

(zu § 6 ZuwG)

(1) Als Personalkosten im Sinne von § 6 ZuwG gelten:

a) bei Pfarrern

die tatsächlichen kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteile nach § 23 c Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse nach der Verordnung über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer vom 21. November 2000 (ABl. S. A 171) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Pfarrer, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt bestätigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind. Wird die Pfarrstelle vakant, so wird die Personalkostenzuweisung für weitere drei Monate gewährt.

b) bei Kirchenbeamten

die tatsächlich anfallende Bruttobesoldung, die Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung und die Beiträge zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sowie von den Kirchenbezirken zu zahlende Anteile an den Ruhegehältern derjenigen Kirchenbeamten, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahr-

nehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

c) bei privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitern

die tatsächlich auf der Grundlage der den maßgeblichen Arbeitsrechtsregelungen entsprechenden Eingruppierung anfallenden Bruttopersonalkosten und die Umlage zur VERKA sowie die von den Kirchenbezirken zu zahlende kirchliche Altersversorgung für diejenigen Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen als personalkostenzuweisungsfähig in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind und deren Einstellung genehmigt ist.

(2) Wird eine gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Planstelle vakant, wird für Vertretungsdienste der anteilige Durchschnittsbetrag der Entgeltgruppe, die der Stellenbewertung entspricht, für zwei Monate als Personalkostenzuweisung (Vakanzvergütung) weitergewährt. Mit der Vakanzvergütung sind alle durch die Vakanz bedingten Aufwendungen abgegolten. Wird die Planstelle im Rahmen einer Anstellung wiederbesetzt, werden nicht verbrauchte Mittel aus der Vakanzvergütung auf die Personalkostenzuweisung angerechnet.

Dieses Verfahren gilt auch, wenn auf einer Planstelle wegen Krankheit oder ruhenden Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Elternzeit) länger als drei Monate kein Dienst ausgeübt wird. Bei Elternzeiten wird die Vakanzvergütung für jedes Kind nur einmal gewährt. Wird jedoch in einem solchen Fall der Dienst vertretungsweise im Rahmen einer Anstellung ausgeübt, bleiben diese Vertretungskosten weiterhin personalkostenzuweisungsfähig, höchstens jedoch bis zur Höhe der der Stellenbewertung entsprechenden Personalkostenzuweisung. Nicht verbrauchte Mittel aus einer bereits gewährten Vakanzvergütung werden auf die Personalkostenzuweisung angerechnet.

§ 3a

Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen an Kirchenbezirke

(zu § 6a ZuwG)

(1) Für die Höhe der Zuweisung gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuwG, die auf Grund der Kirchengemeindegliederzahl verteilt wird, wird ein Festbetrag pro Kirchengemeindeglied festgelegt. Maßgebend ist die Anzahl der Kirchengemeindeglieder zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

4.3.1.1 AVO ZuweisungsG

(2) Die Zuweisung nach § 6a Abs. 2 Buchstabe b ZuWG kann auf gesonderten Antrag für strukturelle Besonderheiten und Dienste, die üblicherweise nicht in jedem Kirchenbezirk vorliegen, gewährt werden.

(3) Der Festbetrag nach Absatz 1 wird jährlich im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.

§ 4

Einzelzuweisungen

(zu § 7 ZuWG)

(1) Einzelzuweisungen können Kirchengemeinden zur Deckung von Ausgaben gewährt werden, die im jeweiligen Planungszeitraum

1. auf Grund von Rechtsverpflichtungen nicht im notwendigen Maße reduzierbar sind oder
2. auf unvorhergesehenen oder sonst außerplanmäßigen Verpflichtungen beruhen.

(2) Die Gewährung von Einzelzuweisungen kann an Auflagen gebunden werden. Gewährte Einzelzuweisungen für Personalkosten sind in das Folgejahr zu übertragen und abzurechnen.

§ 5

Kürzung der Zuweisung

(zu § 9 ZuWG)

(1) Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten werden nur angerechnet, soweit sie den Sockelbetrag, der im jeweiligen Haushaltsgesetz vorgegeben wird, übersteigen. Bei Kirchspielen und Kirchengemeindebünden ist dieser Sockelbetrag für jede angeschlossene Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Bei sich vereinigenden Kirchengemeinden wird der Sockelbetrag für jede der beteiligten Kirchengemeinden für einen Zeitraum von weiteren drei Jahren berücksichtigt.

(2) Übersteigt bei Schwesterkirchengemeinden der Anrechnungsbetrag gemäß Absatz 1 die Zuweisungen einer Kirchengemeinde deshalb, weil diese Kirchengemeinde nicht Anstellungsträger der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist und keine Personalkostenzuweisung erhält, ist nach den Vorschriften der Haushaltrichtlinie zu verfahren.

§ 6

Kassenabschluss am Ende des Haushaltjahres

(1) Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde und Kirchenbezirke haben am Ende des Haushaltjahres verbleibende Überschüsse aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Bildung einer Tilgungsrücklage;
- zur Bildung einer Haushaltrücklage gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 der Kirchlichen Haushaltordnung;
- zur Bildung einer Rücklage zur Substanzerhaltung gemäß § 79 Absatz 4 und 5 der Kirchlichen Haushaltordnung, soweit die Zuführung in abgeschlossenen Haushaltjahren nicht in der vorgeschriebenen Höhe erfolgt ist.

(2) Fehlbeträge am Ende des Haushaltjahres sind durch Entnahme aus der Haushaltrücklage zu decken. Ist keine bzw. keine ausreichende Haushaltrücklage vorhanden, ist der Fehlbetrag in das Folgejahr vorzutragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz – AVOZuwG – vom 16. April 1997 (ABl. S. A 87) außer Kraft.